



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner

per Mail

Deutscher Städtetag  
Deutscher Städte- und Gemeindebund  
Landesverbände des Deutschen Landkreistages

per Mail

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 - 3 40  
Fax: 0 30 / 59 00 97 - 4 30

E-Mail: Joerg.Freese@  
Landkreistag.de

AZ: V-428-08/2

Datum: 14.12.2011

### **Kostenerstattung nach § 86 Abs. 5 SGB VIII**

Mein Schreiben vom 18.10.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem o. g. Schreiben hatte ich um die Übermittlung eines Meinungsbilds gebeten, um möglichst zeitnah eine einvernehmliche Verabredung zur weiteren Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 86 Abs. 5 SGB VIII zu finden. Die aufgrund dieses Schreibens eingegangenen Rückäußerungen aus sieben Landesverbänden des DLT, vom Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie vom Städteverband Schleswig-Holstein machen allerdings deutlich, dass die Vorstellungen in den Ländern im Einzelnen tlw. weit auseinander liegen.

So hat der DStGB mitgeteilt, dass ein Konsens über ein abgestimmtes Vorgehen im Rahmen seiner Mitglieder, soweit diese ein eigenes Jugendamt haben, nicht herbeigeführt werden konnte. Zudem hat nunmehr auch der Bayerische Landkreistag unter Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.10.2011 (AZ 5 C 25.10) darauf hingewiesen, dass die seinem Vorschlag zugrunde liegende Rechtsauffassung so nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die frühzeitig gestarteten Aktivitäten des Kommunalverbandes Jugend und Soziales Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg zu einer landesweiten Regelung konnten auch noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Insgesamt bedarf es daher nach Auffassung des Unterzeichners einer gesetzlichen Lösung, die u. a. auch die Fälle in der Vergangenheit entsprechend der bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gängigen Praxis der Jugendämter in Deutschland regelt. Das BMFSFJ wird gebeten, möglichst kurzfristig eine entsprechende Novellierung vorzusehen. Für entsprechende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Freese